KT-Drucks. Nr. 025/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin
Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

14.02.2017

Reaktion des Landkreises auf das Prostituiertenschutzgesetz

Anlage: Antrag Nr. 8 der Grünen vom 14.11.2016

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2017
zur Kenntnisnahme	**öffentlich**

II. Bericht

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2017 wurde der Antrag (Anlage) gestellt, auf die Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes in angemessener Form zu reagieren und einen Bericht über das geplante weitere Vorgehen im Landkreis vorzulegen.

Die bereits bewilligte halbe Stelle für die Gesundheitsberatung solle schnellstmöglich besetzt werden.

Eine darüber hinausgehende halbe Stelle, um die Umsetzung der Änderung des Gesetzes zu gewährleisten, wurde im Rahmen der Haushaltsberatung beantragt und mit einem Sperrvermerk versehen.

1. Aktuelle Situation im Landkreis Böblingen

Verbreitung und Entwicklung der Prostitution

Der Landkreis Böblingen hat mit Böblingen und Sindelfingen zwei Große Kreisstädte mit einer relativ hohen Dichte an großen Laufhäusern und Bordellen: u.a. Erospark Sindelfingen, C 33 Böblingen, Sakura-FKK-Club Böblingen. Vereinzelt findet die Prostitution auch in Einzelwohnungen in Böblingen, Sindelfingen und Leonberg statt. Einen „Straßenstrich“ gibt es im Kreis Böblingen nicht.

Durch die EU-Osterweiterung und die Arbeitnehmerfreizügigkeit ergab sich in den letzten Jahren eine enorme Zunahme von Prostituierten aus Osteuropa – einhergehend mit Problemen wie Armutsprostitution und Zwangsverhältnisse. 85% der Prostituierten im Landkreis sind Migrantinnen. Männer, die der Prostitution nachgehen, sind nicht bekannt.

Prostituiertensprechstunde des Gesundheitsamtes nach § 19 Infektionsschutzgesetz

Im Gesundheitsamt wird aktuell zweimal wöchentlich eine für die Prostituierten freiwillige, kostenlose und anonyme Prostituiertensprechstunde angeboten. Es handelt sich hierbei um eine offene Sprechstunde, bei der die Prostituierten der einzelnen Häuser zu unterschiedlichen Zeiträumen eingeladen werden. Im Rahmen der Sprechstunde erfolgt eine ärztliche Beratung und Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten mit evtl. niederschwelliger Behandlung im Einzelfall bei Nachweis einer Erkrankung. Hiermit wird das Ziel verfolgt, zum Schutz der Bevölkerung Infektionsketten zu unterbrechen und niederschwellige Präventionsarbeit zu leisten.

Nachfolgend die aktuelle Untersuchungsstatistik:

Jahr	Untersuchte unterschiedl. Personen	Untersuchungstermine	Untersuchungen
2015	498	1919	2517
2016	428	1546	2103

2. Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21.10.2016

Das neue Prostituiertenschutzgesetz wurde im Oktober 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Das Bundesgesetz verfolgt die Zielsetzung,

- das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken,
- fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen,
- die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern,

- die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern,
- gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und
- Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, daran anknüpfend Maßnahmen zur umfassenden Verbesserung des niederschwelligen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung: unter anderem
    - Bereitstellung von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zur Absicherung im Krankheitsfall u.a. durch die Behörden im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann,
    - Verpflichtende gesundheitliche Beratung, die bei der Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen und jährlich, für Heranwachsende halbjährlich, zu wiederholen ist.
- Einführung einer Kondompflicht
- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes.

Ausführungsregelungen zum Prostituiertenschutzgesetz

Zur Umsetzung des Gesetzes fehlen bislang die dafür notwendigen Zuständigkeitsregelungen bzw. Ausführungsbestimmungen der Länder. Diese sind in Baden-Württemberg unter Beteiligung von fünf Ministerien in Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration in Arbeit. Ein Entwurf nach Landesrecht liegt noch nicht vor.

Bislang liegt als Entwurf eine Bundesverordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte/r vor. Durch sie soll im Wesentlichen die Ausgestaltung und Verwendung bundeseinheitlicher Bescheinigungen und der Datenaustausch geregelt werden.

Mit einer zweiten Verordnung, die ebenfalls als Referentenentwurf vorliegt, soll die Durchführung einer Bundesstatistik zur Erhebung von Daten über die Umsetzung des ProstSchG geregelt werden.

- Anmeldepflicht für Prostituierte nach § 3 ProstSchG und Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe nach § 12 ProstSchG

  Prostituierte müssen ihre Tätigkeit bei der Behörde anmelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll (§ 3 ProstSchG). Die da-

nach durch die zuständige Behörde innerhalb von fünf Werktagen zu erteilende Anmeldebescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre, für anmeldepflichtige Personen unter 21 Jahren für ein Jahr (§ 5 ProstSchG).

Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.

Die zuständige Behörde ist im Bundesgesetz nicht geregelt, die hierfür erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften erlassen die Länder.

Nach internen Informationen aus den beteiligten Ministerien ist in Baden-Württemberg eine Übertragung der Zuständigkeit (für das Anmeldeverfahren und für das Informations- und Beratungsgespräch sowie für die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes) an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde zu erwarten.

- Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

  Für die gesundheitliche Beratung ist bundesgesetzlich bereits die Zuständigkeit der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde geregelt. Eine Zentralisierung bei einzelnen Gesundheitsämtern würde dem Gesetzeszweck voraussichtlich entgegenstehen, so dass die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes gegeben ist.

  Vorgeschrieben ist eine vertrauliche Gesundheitsberatung einmal pro Jahr für Prostituierte über 21 Jahre und alle 6 Monate für Prostituierte unter 21 Jahre. Die Gesundheitsberatung soll unter anderem die Bereiche Krankheitsverhütung, Schutz vor Schwangerschaften, Empfängnisregelung, Alkohol, Drogen und das Erkennen von Notsituationen beinhalten. Darüber hinaus ist die Schaffung von Kooperationen und Hilfsnetzen vorgesehen.

  Dabei ist zu beachten, dass die gesundheitliche Beratung räumlich und personell strikt von der ebenso gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Prostituiertensprechstunde nach § 19 Infektionsschutzgesetz zu trennen ist.

3. Reaktion des Landratsamtes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

- Anmeldepflicht für Prostituierte nach § 3 ProstSchG und Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe nach § 12 ProstSchG

  Mangels Zuständigkeitsregelung des Landes kann aktuell noch nicht mit einer Personalaufstockung reagiert werden.

- Gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG

  Um diese Aufgabe vorzubereiten, wird im Gesundheitsamt die bereits im Stellenplan 2016 enthaltene Stelle im Umfang von 50% baldmöglichst mit einer/m Sozialpädagogin/en oder einer Person mit medizinischem Fachwissen besetzt. Die Stelle ist aufgrund der unbekannten Entwicklung der Prostituiertenzahlen und der noch ausstehenden landesgesetzlichen Regelung zunächst bis 31.03.2018 befristet. Bis zur Aufnahme der gesundheitlichen Beratung ab 1.7.2017 wird die Person zunächst eine

Konzeption für die gesundheitliche Beratung, die aufsuchende Beratung in den Bordellbetrieben und das Kooperations-/Hilfsnetz für Prostituierte erarbeiten.

In welchem Ausmaß die weitere mit Sperrvermerk versehene Stelle im Umfang von 50% erforderlich sein wird, wird von den Ausführungsbestimmungen des Landes, der Finanzierung durch das Land und der noch nicht abzuschätzenden Entwicklung der Beratungszahlen abhängen.

Die Verwaltung wird nach Vorliegen der Ausführungs- und Zuständigkeitsregelungen (von Land und Bund) im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst 2017 zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes im Landratsamt nochmals berichten.

R. Bernhard

Roland Bernhard